

Nicht-amtliche Lesefassung

Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies

vom 18.12.2012

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 30/2012, Teil 2 S. 21ff)

1. Änderung vom 12.12.2017

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 33/2017, S. 37)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies werden von beiden beteiligten Kooperationsuniversitäten (Universität Mannheim und University of Waterloo, Kanada) auf der Grundlage des Kooperationsvertrags Studierende zugelassen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung hat sich der Studierende für eine der Kooperationsuniversitäten als Stammuniversität zu entscheiden. Sofern der Studierende die Universität Mannheim als Stammuniversität wählt, führt die Universität Mannheim nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.
- (2) Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl beziehungsweise der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; §10 Abs. 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleibt unberührt. Soweit kein Auswahlverfahren stattfindet, entscheidet abweichend von § 4 Absatz 2 dieser Satzung der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit der Vorbildung und die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse. Im Übrigen richtet sich das weitere Verfahren in den vorgenannten Fällen nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim sowie den sonstigen einschlägigen universitären Satzungen.

§ 2 Fristen

- (1) Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und Zulassung sind bis zum 30. April für das darauffolgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist).
- (2) Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse kann für eine Bewerbung zum Herbst-/Wintersemester bis zum 15. August des gleichen Jahres nachgereicht werden.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische

Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

- (2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:
 - a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,
 - b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
 - c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
 - d) ein tabellarischer Lebenslauf.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die in Abs. 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzungen sind:
 - a) Die frist- und formgerechte Bewerbung um einen Studienplatz.
 - b) Der Nachweis darüber, dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem fachverwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht. Eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung beizulegen oder falls erforderlich erneut bei der Einschreibung vorzulegen.
 - c) Der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Germanistik oder ein von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes abgeschlossenes Studium in einem geistes- oder kulturwissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland. Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen.

Wenn der Bachelor-Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Studienbeginn abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 140 ECTS-Punkten dennoch die Zulassung beantragt werden. Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen vorzulegen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelor-Abschluss bis zur Meldung zur ersten Prüfung im Master-Studiengang vorzulegen ist. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
 - d) Der Bachelor-Abschluss bzw. die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet worden sein.

- e) Der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.
- f) Ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalenter Kenntnisse bzw. vergleichbare Stufen anderer Zertifizierungssysteme.

Für alle Testergebnisse gilt, dass die Ergebnisse jeweils nicht älter als zwei Jahre sein dürfen.

- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Gleichwertigkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsvoraussetzung der Universität Mannheim unberührt.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission für diesen Masterstudiengang eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Die Zahl der Zulassungen für den Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies ist beschränkt. Sind mehr Bewerber als Studienplätze vorhanden findet unter den Bewerbern ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und bildet eine Rangfolge unter den Bewerbern. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7 Auswahlkriterien

- (1) Bei der Entscheidung der Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums.

Die Berechnung der aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen für das Auswahlverfahren zu berücksichtigenden Durchschnittsnote erfolgt durch diejenige Institution, an der der Bachelor-Abschluss erworben wird.

Soweit diese Institution eine derartige Berechnung nachweislich nicht vornimmt, kann eine Berechnung durch die Universität Mannheim vorgenommen werden, soweit der betroffene Bewerber die hierfür erforderlichen Unterlagen innerhalb der Frist gemäß § 2 vorlegt. Der Bewerber hat in diesem Fall durch geeignete Mittel geltend und glaubhaft zu machen, dass ihm die Beibringung einer Berechnung durch die betroffene Institution in Folge eines Umstands, den der Bewerber nicht zu vertreten hat, unmöglich ist.

- b) Das Auswahlgespräch mit dem Bewerber. Dieses führt die Auswahlkommission und soll die Eignung des Bewerbers hinsichtlich seines (Fach-)Wissens, der Präsentation und Sprachkompetenz prüfen. Das Auswahlgespräch dauert ca. 20 Minuten.
 - c) Ein Motivationsschreiben in englischer Sprache, welches maximal 500 Wörter umfasst. Dieses soll folgende Fragen behandeln: die Motivation für ein Master-Studium der Germanistik, die Gründe für die Wahl eines binationalen Master-Studiums mit den beteiligten Universitäten Mannheim und Waterloo, die angestrebten Schwerpunktsetzungen während des Master-Studiums und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne. Weiterhin soll der Bezug des absolvierten Erststudiums zum angestrebten Studiengang dargelegt werden.
 - d) Die Nachweise über ggf. vorhandene einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, Berufspraxis, Praktika), studienrelevante mehrmonatige Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, Auslandspraktikum) während oder nach dem Bachelor-Studium, wissenschaftliche Publikationen und Vorträge sowie einschlägig errungene Auszeichnungen. Pflichtpraktika des Erststudiums werden nicht mit angerechnet.
- (2) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der Leistungen im Bachelor-Studium und sonstiger Leistungen bestimmt wird:
- a) Die Abschlussnote oder im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 32 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. Die Punktevergabe endet bei einer Durchschnittsnote von 2,5 - für welche eine Punktzahl von 2 Punkten vergeben wird.
 - b) Das Motivationsschreiben geht in das Auswahlverfahren in der folgenden Weise ein: Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus der Darstellung und der Schlüssigkeit der dargestellten Motivation zur Studienwahl werden für ein exzellentes Motivationsschreiben 8 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Motivationsschreiben 6 Punkte, für ein gutes Motivationsschreiben 4 Punkte, für ein befriedigendes Motivationsschreiben 2 Punkte und für ein ausreichendes Motivationsschreiben 1 Punkt.

- c) Für studienrelevante berufspraktische Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, Berufspraxis, Praktika) nach wird für jede Tätigkeit von mindestens 4 Wochen (28 Tage bei Vollzeit mit 38 Stunden/Woche) 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 3 Punkte.
 - d) Für studienrelevante Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester Auslandspraktikum) werden pro Monat ein Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 3 Punkte.
 - e) Für einschlägige errungene Auszeichnungen (hierzu zählen neben Preisen auch wissenschaftliche Publikationen und Vorträge) werden einmalig 2 Punkte vergeben, liegen mehrere Auszeichnungen vor, werden dennoch nur 2 Punkte vergeben.
- (3) Die Punktzahlen nach Absatz 2 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Zwischenpunktzahl (maximal 48 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Auf Basis dieser Rangliste finden mit den besten Bewerbern Auswahlgespräche statt. Die Anzahl der hierfür ausgewählten Bewerber beträgt das Dreifache der zu vergebenden Studienplätze.

Das Auswahlgespräch geht in das Auswahlverfahren in der folgenden Weise ein: Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus (Fach-)Wissen, Präsentation und Sprachkompetenz werden für ein exzellentes Auswahlgespräch 16 Punkte vergeben, für ein sehr gutes 12 Punkte, für ein gutes 8 Punkte, für ein befriedigendes 4 Punkte und für ein ausreichendes 1 Punkt.

- (4) Die Punktzahlen nach Absatz 2 und die Punktzahlen nach Absatz 3 der für ein Auswahlgespräch ausgewählten Bewerber werden addiert. Auf Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (maximal 64 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine endgültige Rangliste erstellt.
- (5) Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst- / Wintersemester 2013/2014 anzuwenden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies vom 3. März 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 04 / 2011 vom 09. März 2011, S. 57), zuletzt geändert am 08. März 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 03/2012 vom 13. März 2012, S. 45) außer Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 12. Dezember 2017 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2018/19.